

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II

Auf einzureichenden Kontoauszügen müssen Buchungen nachvollziehbar sein.

Nach dem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 19. September 2008 -B 14 AS45/07 dürfen auf den eingereichten Kontoauszügen keine Beträge geschwärzt sein. Geschwärzt werden dürfen lediglich die Empfänger von Zahlungen, wenn es Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, sexuelle Orientierung oder das Sexualleben sind. Andere Buchungen müssen erkennbar sein.

Bitte reichen Sie daher die Kontoauszüge, unter Berücksichtigung der oben genannten Einschränkungen ein.